

Friedhofsgebührensatzung 2016 für den Neuen Friedhof Harburg des Ev.-Luth. Gesamtverbandes Harburg

Nach Teil 4 §75 Absatz 3 Satz 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 36 der Friedhofsatzung hat die Verbandsversammlung des Ev.-Luth. Gesamtverbandes Harburg in der Sitzung am 26.11.2015 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

Folgende Änderungssatzungen wurden bis zum 30.11.2017 beschlossen und in der vorliegenden Fassung eingearbeitet

Lfd Nr.	Änderndes Recht	Kirchenaufsichtliche Genehmigung vom	Art der Veröffentlichung	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung	Inkrafttreten
1	1. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung gem. Beschluss der Verbandsversammlung des Ev.-Luth. Gesamtverbandes vom 6.April 2017	19.4.2017	Amtl. Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg am 2.5.2017; dauerhafte Bereitstellung auf der Internetseite des Gesamtverbandes	§6, Abs. I, Nr.2 und 3 Abs.III, Nr.2 Abs.IV,Nr.2	angefügt: q), p) durch q ersetzt Neue Fassung Eingefügt: e) Neu: 12.	3.5.2017
2	2. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung gem. Beschluss der Verbandsversammlung des Ev.-Luth. Gesamtverbandes vom 30.11.2017	11.12.2017	Amtl. Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg am 29.12.2017; dauerhafte Bereitstellung auf der Internetseite des Gesamtverbandes	(1) Überschrift §1 Abs.1	Geändert eingefügt	1.1.18

§1

Allgemeines

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung gilt für den vom Ev.-Luth. Gesamtverband Harburg getragenen Neuen Friedhof Harburg, Bremer Straße 236, und für den Friedhof Wilstorf, Am Frankenberg 46 in ihrer jeweiligen Größe.

(2) Für die Benutzung des Neuen Friedhofs Harburg des Ev.-Luth. Gesamtverbandes Harburg und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§2

Gebührensschuld

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§3

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von ein Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren)

1. Reihengrabstätten (einschließlich Herrichtung und Grabmindestunterhaltung)

- a) für Särge für 25 Jahre..... **1829,50 Euro**
- b) für Urnen für 25 Jahre **1363,00 Euro**
- c) für Urnen in der Gemeinschaftsgrabanlage „Urnenhain“ für 25 Jahre **1023,50 Euro**
- d) für Urnen in der Gemeinschaftsgrabanlage „Rosenhain“ für 25 Jahre **1158,00 Euro**
- e) für Urnen in der Gemeinschaftsgrabanlage „Eichenhain“ für 25 Jahre **1167,50 Euro**
- f) für Urnen in der Gemeinschaftsgrabanlage „Staudenhain“ für 25 Jahre..... **1158,00 Euro**

2. Wahlgrabstätte

- a) für Särge in einer Grabstätte zur eigenen Gestaltung,
je Grabbreite für 25 Jahre **1612,50 Euro**
- b) für Särge in einer Grabstätte in Rasenlage (mit oder ohne Pflanzbeet)
einschließlich Grabmindestunterhaltung, je Grabbreite für 25 Jahre **2062,50 Euro**
- c) für Särge in einer Grabstätte in Staudenlage
einschließlich Grabmindestunterhaltung, je Grabbreite für 25 Jahre **2062,50 Euro**
- d) für Särge in einer Grabstätte im Eichenhain
einschließlich Grabmindestunterhaltung, je Grabbreite für 25 Jahre **2062,50 Euro**
- e) für Särge in einer Grabstätte in Waldlage
einschließlich Grabmindestunterhaltung, je Grabbreite für 25 Jahre **2062,50 Euro**
- f) für Särge in einer Grabstätte in Rasen- oder Staudenlage (parkartig)
einschließlich Grabmindestunterhaltung, je Grabbreite für 25 Jahre **2510,00 Euro**
- g) für Särge für Verstorbene vor Vollendung des 5. Lebensjahres
bis zu einer Sarglänge von 1,20 m., je Grabbreite für 25 Jahre **1240,00 Euro**
- h) für Urnen in einer Grabstätte zur eigenen Gestaltung, für 25 Jahre **1350,00 Euro**
- i) für Urnen in einer Grabstätte in Rasenlage (mit und ohne Pflanzbeet)
einschließlich Grabmindestunterhaltung, für 25 Jahre **1662,50 Euro**
- j) für Urnen in einer Grabstätte in Staudenlage
einschließlich Grabmindestunterhaltung, für 25 Jahre **1662,50 Euro**
- k) für Urnen in einer Grabstätte im Eichenhain
einschließlich Grabmindestunterhaltung, für 25 Jahre **1662,50 Euro**
- l) für Urnen in einer Grabstätte als Waldgrab
einschließlich Grabmindestunterhaltung, für 25 Jahre **1662,50 Euro**
- m) für Urnen in einer Grabstätte im Eichenhain als Paargrabstätte
(für bis zu 2 Urnen) einschließlich Grabmindestunterhaltung, für 25 Jahre **1445,00 Euro**
- n) für Urnen in einer Grabstätte in Rasenlage (parkartig)
einschließlich Grabmindestunterhaltung, für 25 Jahre **2037,50 Euro**
- o) für Urnen in einer Grabstätte in Staudenlage (parkartig)
einschließlich Grabmindestunterhaltung, für 25 Jahre **2037,50 Euro**
- p) für Urnen in einer Grabstätte in Staudenlage (parkartig) als Paargrabstätte
(für bis zu 2 Urnen) einschließlich Grabmindestunterhaltung, für 25 Jahre **1550,00 Euro**
- q) für Urnen in einer Grabstätte im Streuobsthain einschließlich
Grabmindestunterhaltung, für 25 Jahre..... **1550,00 Euro**

3. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten.

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 2 a) bis q) berechnet. Dabei bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monate ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren

1. Für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung **24,50 Euro**
2. Für die Umschreibung des Nutzungsrechtes auf den Namen anderer Berechtigter **21,00 Euro**
3. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung
 - a) zur Errichtung eines stehenden Grabmals auf einer Sarggrabstätte mit mehr als drei Stellen (bis 1,2 m² Ansichtsfläche) einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit und der Vorauszahlung für die spätere Entfernung..... **381,00 Euro**
 - b) zur Errichtung eines stehenden Grabmals auf einer zweistelligen Sarggrabstätte einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit und der Vorauszahlung für die spätere Entfernung..... **320,00 Euro**
 - c) zur Errichtung eines stehenden Grabmals auf einer einstelligen Sarggrabstätte einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit und der Vorauszahlung für die spätere Entfernung..... **234,50 Euro**
 - d) zur Errichtung eines stehenden Grabmals auf einer Urnengrabstätte einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit und der Vorauszahlung für die spätere Entfernung..... **198,00 Euro**
 - e) zur Errichtung eines liegenden Grabmals auf einer Sarggrabstätte (mehr als 0,5 m² Ansichtsfläche) einschließlich der Vorauszahlung für die spätere Entfernung **179,00 Euro**
 - f) zur Errichtung eines liegenden Grabmals auf einer Sarggrabstätte (bis 0,5 m² Ansichtsfläche) einschließlich der Vorauszahlung für die spätere Entfernung **142,50 Euro**
 - g) zur Errichtung eines liegenden Grabmals auf einer Urnengrabstätte einschließlich der Vorauszahlung für die spätere Entfernung **105,50 Euro**
 - h) der Veränderung eines Grabmals..... **21,00 Euro**

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben, das Verfüllen und die Ausschmückung der Gruft, das Abräumen der Kränze und das Entsorgen der überflüssigen Erde.

1. Für eine Sargbestattung
 - a) in einer Reihengrabstätte **673,50 Euro**
 - b) in einer Wahlgrabstätte bis zu einer Sarglänge von 1,2 m..... **260,00 Euro**
 - c) in einer Wahlgrabstätte ab einer Sarglänge von 1,2 m. **748,00 Euro**
 - d) in einer Wahlgrabstätte ab einer Sarglänge von 1,2 m. bei der Verwendung eines übergroßen Sarges (entspr. §8 Friedhofssatzung) **899,50 Euro**

2. Für eine Urnenbeisetzung
 - a) im Streuobsthain nach I.2.q) bei Mitwirkung eines Bestattungsinstituts **82,50 Euro**
 - b) im Streuobsthain nach I.2.q) ohne Mitwirkung eines Bestattungsinstituts..... **133,00 Euro**
 - c) bei allen anderen Grabarten bei Mitwirkung eines Bestattungsinstituts **248,00 Euro**
 - d) bei allen anderen Grabarten ohne Mitwirkung eines Bestattungsinstituts..... **298,50 Euro**

IV. Sonstige Gebühren

1. Für die Herrichtung von Sarggrabstätten nach Sargbestattungen oder nach der ersten Urnenbeisetzung
 - a) in Grabstätten nach I.2. a) bis e) **170,50 Euro**
 - b) in Grabstätten nach I.2. f)..... **256,00 Euro**
 - c) in Grabstätten nach I.2. g)..... **102,50 Euro**
2. Für die Herrichtung von Urnengrabstätten bei Erwerb
 - a) in Grabstätten nach I.2. h) bis k) **119,50 Euro**
 - b) in Grabstätten nach I.2. m)..... **71,00 Euro**
 - c) in Grabstätten nach I.2. n) und o) **178,50 Euro**
 - d) in Grabstätten nach I.2. p)..... **89,50 Euro**
 - e) in Grabstätten nach I.2.q)..... **897,50 Euro**
3. Aufbewahrung eines Sarges im Kühlraum (bis zu 14 Tagen) **66,50 Euro**
4. Benutzung der Friedhofskapelle einschließlich Grunddekoration * **63,50 Euro**
5. Sach- und Dienstleistungen bei der Benutzung der Friedhofskapelle **157,00 Euro**
6. Benutzung des Urnenabschiedsraumes * **63,50 Euro**
7. Orgelspiel * **70,00 Euro**
8. Benutzung der elektrischen Hebeeinrichtung für Särge **26,00 Euro**
9. Benutzung des Abschiedsraumes zur Aufbahrung **63,50 Euro**
10. Versand einer Urne **61,50 Euro**
11. Grabmalinschrift bei einer Beisetzung in den Gemeinschaftsgrabanlagen Rosenhain, Staudenhain und Urnenhain inkl. des Anteils an den Grabmalkosten.
Die Gebühr umfasst die Inschrift des Vor- und Nachnamens des Verstorbenen. **516,00 Euro**
12. Inschrift bei einer Beisetzung im Streuobsthain. Die Gebühr umfasst die Inschrift des Vor- und Nachnamens sowie die Angabe des Geburts- und Sterbejahres **50,00 Euro**

* entfällt bei Trauerfeiern anlässlich des Todes eines Mitgliedes der Ev.-Luth. Kirche

V. Gebühren für Ausgrabungen

1. Für die Ausgrabung eines Sarges (Freilegung bis zur Oberkante des Sarges)..... **1798,00 Euro**
2. Für die Ausgrabung einer Urne **379,00 Euro**

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für Grabstätten, bei denen nach altem Recht noch keine Vorauszahlung der Gebühren anlässlich des Erwerbs der Grabstätte oder anlässlich einer Bestattung erfolgt ist, pro Grabstelle und Jahr **32,00 Euro**

§7 Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§8 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch am 1.1.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 11. Juni 2011 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisesrates des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost vom 10.12.2015 (Az.: A-dr 1.5-4703) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hamburg , den _____

Ev.-Luth. Gesamtverband Harburg
- Die Verbandsversammlung -

L.S.

Nikolaus Lehmann (Vorsitzender)

Albrecht Schmidt-Sondermann (Mitglied)